

- die Vorbereitung von Erfahrungsaustauschen und Konferenzen mit den Vorsitzenden und Mitgliedern der Schiedskommissionen;
- Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen;
- die Förderung der rechtspropagandistischen Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Arbeit der Schiedskommissionen;
- Vorschläge zur Auszeichnung von Mitgliedern der Schiedskommissionen.

Arbeitsweise

§ 3

(1) Der Direktor des Kreisgerichts und das Präsidium des Bezirksgerichts legen auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Gerichts und nach Beratung im Beirat dessen Aufgaben in einem Arbeitsplan fest.

(2) Der Beirat führt jährlich mindestens 4 Beratungen durch.

(3) Zu den Beratungen des Beirates können Gäste hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Beirat behandelt in seinen Beratungen vor allem Einschätzungen und praktische Erfahrungen, die vom Gericht und von den anderen im Beirat vertretenen Organen in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Leitung und Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen unterbreitet werden.

(2) Der Leiter und die Mitglieder des Beirates werten die Beiratssitzungen in ihren Bereichen aus und informieren den Beirat über die Ergebnisse.

§ 5

(1) Der Direktor des Kreisgerichts trifft auf der Grundlage der Ergebnisse der Beiratssitzungen die erforderlichen Entscheidungen zur weiteren Qualifizierung der Leitung und Tätigkeit der Schiedskommissionen.

(2) Der Leiter des Beirates beim Bezirksgericht informiert das Präsidium regelmäßig über die Ergebnisse der Beiratssitzungen. Er schlägt Maßnahmen vor, die zur einheitlichen Rechtsanwendung durch die Schiedskommissionen und zur Leitung ihrer Tätigkeit durch die Kreisgerichte sowie zur weiteren Arbeit des Beirates beim Präsidium erforderlich sind.

§ 6

(1) Der Direktor des Kreisgerichts und das Präsidium des Bezirksgerichts übermitteln dem Kreis- oder Bezirksvorstand des FDGB Erfahrungen und Probleme aus der Tätigkeit des Beirates, die geeignet sind, zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung der gesellschaftlichen Gerichte beizutragen.

(2) Zur Behandlung gleichartiger Probleme der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen können der Beirat und die Rechtskommission des Kreis- oder Bezirksvorstandes des FDGB gemeinsame Beratungen durchführen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1973

Der Minister der Justiz

Heusinger

Anordnung über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse vom 23. Mai 1973

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene Kombinate (Kombinate),
- volkseigene Betriebe und Betriebe der volkseigenen Kombinate (Betriebe),
- wissenschaftliche Akademien, wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen (Forschungseinrichtungen),
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen (Rationalisierungseinrichtungen),

die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik sowie wissenschaftlich-technische Leistungen für Rationalisierungsaufgaben (nachfolgend wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) lösen bzw. veranlassen.

(2) Bei Aufgaben der Grundlagenforschung und der medizinischen Forschung sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden. Bei Forschungsaufgaben, bei denen die Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. Universitäten und Hochschulen Auftragnehmer sind, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589).

(3) Wissenschaftlich-technische Aufgaben für die bewaffneten Organe sind nach vorliegender Anordnung zu verteidigen, sofern in der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Pflicht zur Verteidigung

(1) Für alle wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Plananteiles Wissenschaft und Technik des Volkswirtschaftsplanes (Staatsplan Wissenschaft und Technik) und für solche wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die die Erfüllung von Staatsplanaufgaben entscheidend beeinflussen, sind Verteidigungen durchzuführen.

(2) Außerdem sind Verteidigungen bei allen wissenschaftlich-technischen Aufgaben durchzuführen, die das Ziel haben, neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse der Serien- und Massenfertigung zu entwickeln,

- die nach neuen Technologien bzw. Verfahren oder aus neuen, erstmalig eingesetzten Materialien hergestellt werden oder
- die bei den Anwendern zu neuen Technologien bzw. Verfahren führen oder
- die wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen.

(3) Bei allen anderen wissenschaftlich-technischen Aufgaben entscheidet der jeweils zuständige Leiter bzw. Auftraggeber in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen und betrieblichen Bedeutung der Aufgabe, ob Verteidigungen durchzuführen sind.

(4) Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben gemäß Abs. 1 entscheiden die Minister und Leiter anderer zentraler Organe, welche Aufgaben vor ihnen zu verteidigen sind bzw. welche Leiter in ihrem Auftrag die Verteidigung zu leiten haben.

(5) Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben gemäß Abs. 2 entscheidet der jeweils zuständige Leiter, vor wem die Verteidigung durchzuführen ist.